

Redaktion Dieter Fulda, Angelica Dullinger, Dieter Kreiselmeier und Reinhard Wallner

Zugriff der Länder auf die Kraftfahrzeugsteuer-Daten des Bundes

Durch eine Änderung des Straßenverkehrs-gesetzes werden die Zugriffsberechtigungen auf die Daten des Kraftfahrtbundesamtes auf weitere Bereiche des Finanzamtes ausgeweitet.

Neben den vorhandenen Zugriffsberechtigungen für die Steuerfahndung und die mit der Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer betrauten Dienststellen erhalten künftig auch die mit der Durchführung von Außenprüfungen i.S.v. § 194 AO betrauten Dienststellen und die Vollstreckungsbehörden nach § 249 AO die Befugnis, Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrtbundesamtes automatisiert abzurufen.

Beurteilung 2017 Änderung der Vergabepraxis bei Beförderungseignungen.

Bei Beförderungen nach BesGr A 8 gab es wiederholt zeitliche Verzögerungen, da eine Beförderung wegen fehlender Eignung nicht möglich war. Ursache ist, dass die Mindestwartezeit für eine Beförderung nach A 8 zwei Jahre beträgt, der Beurteilungsturnus jedoch drei Jahre.

Erfolgte z.B. eine Beförderung nach BesGr A 7 im ersten Jahr des Gültigkeitszeitraums einer Beurteilung, war eine weitere Beförderung nach A 8 nach Ablauf von zwei Jahren nicht möglich, da in der für BesGr A 6 erhaltenen Beurteilung nur die Beförderungseignung nach BesGr A 7 vergeben wurde. Dadurch kam es bei ungünstigen Konstellationen teilweise zu erheblichen Wartezeitverzögerungen.

Auf Antrag des HPR wurde die Vergabepraxis für Beförderungseignungen in diesen Fällen jetzt geändert. Um etwaige Ungleichbehandlungen zu vermeiden,

kann in der aktuellen Beurteilungsrunde für die BesGr. A 3 und BesGr. A 6 eine **doppelte** Beförderungseignung für A 4 und A 5 bzw. A 7 und A 8 vergeben werden, sofern dies vom Beurteiler/der Beurteilerin für sachgerecht gehalten wird.

Zur Abhilfe soll in Altfällen aus der Beurteilungsrunde 2014 betroffenen Beschäftigten eine Beförderungseignung durch eine „Nachverleihungsbeurteilung“ gegeben werden.

Beihilfeverordnung soll geändert werden - Entlastung jetzt zwingend vorgeschrieben

Die Bayerische Beihilfeverordnung wird aufgrund von Rechtsprechung und vom Bundestag beschlossener neuer Gesetze zur Stärkung der Pflege, der Sehhilfen aktuell angepasst. Neben einer Vielzahl von Änderungen zur Pflege wirken sich zwei Änderungen maßgeblich aus:

1. Künftig kann die Beihilfestelle bei kostenintensiven Kostenarten (z.B. stationäre Krankenhausbehandlung) die Beihilfe unmittelbar an die einzelnen Leistungsanbieter überweisen. Das trägt unmittelbar zur Entlastung der beihilfeberechtigten Kolleginnen und Kollegen bei in einer für sie schwierigen persönlichen Situation.
2. Eine zwingende Anpassung an die Rechtsprechung erfolgt hinsichtlich der Sehhilfen.
Danach haben Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Beihilfeanspruch bei einer Kurz- oder Weitsichtigkeit mit einer Brechkraft von mindestens 6 dpt. oder wegen einer Hornhautverkrümmung von mindestens 4 dpt.